

# Sexueller Missbrauch von Kindern mit Körperkontakt (§ 176)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

a) **Kind** = jede Person im Alter unter 14 Jahre

b) **Sexuelle Handlung** (Def. siehe Handout zu § 177; Erheblichkeitsschwelle gilt auch hier!)

#### c) Tathandlung

##### Nr. 1: Täter selbst hat sexuelle Handlung mit Körperkontakt

- Das Kind muss den sexuellen Gehalt der Handlung nicht verstehen, diese noch nicht einmal wahrnehmen. Daher: Auch Handlung an schlafenden Kindern sind erfasst. Bedeutungslos ist auch, von wem die Initiative ausgeht.

##### Nr. 2: Bestimmung zur sexuellen Handlung mit einem Dritten

- Bestimmen = jede unmittelbare Einwirkung mit dem Ziel, die Handlung herbeizuführen.

##### Nr. 3: Anbieten/Versprechen eines Kindes für eine Handlung gem. Nr.1 oder 2

- Anbieten = Äußerung, dass Täter willens und in der Lage ist, ein bestimmtes Kind zuzuführen.

Unerheblich ist, ob das Angebot angenommen wird und ob der Täter wirklich dazu in der Lage ist.

- Versprechen = Täter sagt sein Bemühen fest zu, sich um ein Kind für eine Tat gem. Nr.1, 2 zu bemühen.

Anders als beim Anbieten muss hier noch kein Kind individualisiert sein.

### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

### 3. Strafzumessung: Abs. 2

Möglichkeit des Absehens von Strafe, wenn

a) Einvernehmlich

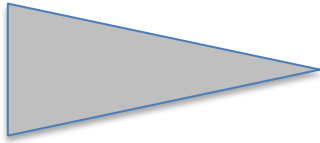
b) nur geringer Unterschied im Alter und

c) Entwicklungsstand oder Reifegrad

Die Merkmale sollen bei eigenhändigem Missbrauch (Abs.1 Nr.1) eine Straffreiheit ermöglichen (es bleibt aber bei der Strafbarkeit des Handelns!) für Fälle, in denen junge Jugendliche mit älteren Kindern einverständlich sexuelle Handlungen vornehmen. Für die Feststellung der Merkmale ist entscheidend, ob das Kind intellektuell und emotional das Wesen der konkreten Beziehung und die Bedeutung der sexuellen Selbstbestimmung erfassen und umsetzen kann. Straffreiheit soll nicht möglich sein, wenn der Täter trotz des Vorliegens von a) bis c) die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt (z.B.: durch Täuschung oder Druck).

## II. Rechtswidrigkeit, Schuld

**III. Qualifikationen** gem. 176 c (u.a.: Rückfalltäter, Vergewaltigung durch Täter über 18 Jahre, gemeinschaftliche Begehung, Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung). Erfolgsqualifikation § 176 d (Todesfolge).



# Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt (§ 176a)

---

## I. Tatbestand

### 1. Objektiver Tatbestand

a) **Kind** = jede Person im Alter unter 14 Jahre

b) **Sexuelle Handlung** (Def. siehe Handout zu § 177; Erheblichkeitsschwelle gilt auch hier)

### c) Tathandlung

#### Nr. 1: Sexuelle Handlung vor einem Kind

- Drei Konstellationen sind gem. Nr.1 strafbar: Täter nimmt sex. Handlung an sich selbst oder Täter lässt die Handlung von einem Dritten an sich selbst vornehmen. Alle Varianten müssen vor dem Kind erfolgen und von dem Kind wahrgenommen werden (§ 184 h Nr.2). Dieses Wahrnehmen kann auch (nur) akustisch erfolgen.

- Auf eine räumliche Nähe zum Kind kommt es nicht an, daher fallen auch Handlungen mit Internet-Übertragung darunter.

- Die kommunikative Einbeziehung des Kindes muss für den Täter handlungsbestimmend sein, es muss in das sexuelle Geschehen kommunikativ in irgendeiner Weise einbezogen werden. Nicht ausreichend sind sex. Handlungen, die nur trotz der Anwesenheit des Kindes (z.B.: in beengten Wohnverhältnissen) oder bei dessen zufälliger Anwesenheit erfolgen.

#### Nr. 2: Bestimmung des Kindes zur sexuellen Handlung

- Bestimmen = jede unmittelbare Einwirkung mit dem Ziel, die Handlung herbeizuführen.

Greift nur ein, wenn die Tat nicht schon von § 176 Nr.1, 2 erfasst ist (also hier: ohne Körperkontakt). Die Vorschrift zielt insbes. auf vom Täter animierte, sog. „Posing“-Aufnahmen ab. Es muss aber eine objektiv sexualbezogene Handlung vorliegen, nicht ausreichend: Gesten, die nur durch die Fantasie des Täters sexuell sind ([BGH StV 2012, 146](#)).

#### Nr. 3: Pornografische Einwirkung auf das Kind

- Nicht jede sexuell anmutende Äußerung reicht aus, es muss sich um pornografische Handeln = solche, die sexuelles Verhalten unter Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge vergrößernd darstellen“ (BGH 1 StR 190/18).

- Inhalte (§ 11 Abs.3) können neben Schriften auch alle Dateien/Bilder im Internet sein.

- Entsprechende Reden = mündliche Äußerungen, die einer pornografischen Darstellung gleichkommen.

**Beachte besondere Versuchsstrafbarkeit gem. Abs.3:** Gem. Abs.3 Satz 2 ist der (untaugliche) Versuch von Abs.1 Nr.2 (Einwirkung) nur dann strafbar, wenn eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrtümlich glaubt, auf ein Kind einzuwirken. Damit soll speziell die Strafbarkeit der sexuellen Internet-Kommunikation geschaffen werden, die real gegenüber verdeckt agierenden Polizeibeamten oder Eltern erfolgt, die sich als Kind ausgeben („Cybergrooming“). Scheitert die Vollendung gleichzeitig an weiteren Umständen (z.B.: technische Probleme), so ist der Versuch in diesen Fällen straflos.

### 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

## II. Rechtswidrigkeit, Schuld

**III. Qualifikation** gem. 176 c Abs.2 (Absicht, einen kinderpornografischen Inhalt zu produzieren und zu verbreiten). Erfolgsqualifikation § 176 d (Todesfolge).

<p><b>Lesetipps:</b> - <a href="#">BGH 1 StrR190/18</a> (Begriff des "Einwirkens", WhatsApp-Kommunikation) - <a href="#">BGH StV 2017, 39</a> (Ausziehen eines Kindes i.d.R. keine sexuelle Handlung)</p>
---